



GZ: BMGFJ-74.310/0024-IV/B/4/2007

Datum: 31. August 2007

Gültigkeit ab: 1. Oktober 2007

Durchführungserlass 3/Version 1

für

**Probenahmen und Probenversand
zur Durchführung von Hilfsuntersuchungen
im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie
im Zuge von Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und
Wildbearbeitungsbetrieben**

1 Ziel und Zweck

Der vorliegende DE beschreibt die Vorgangsweise für die Probenahme im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung gem. § 55 LMSVG sowie im Zuge von Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben gemäß § 54 LMSVG.

Probenahmen sind Bestandteile von amtlichen Kontrollen, die gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) 882/2004 nach dokumentierten Verfahren durchzuführen sind, um eine standardisierte, bundesweit einheitliche und möglichst objektive Vorgangsweise zu gewährleisten.

Dieser DE soll außerdem sicherstellen, dass nur aussagekräftige Proben, die für die angestrebte Untersuchung geeignet sind, zur Untersuchung gelangen.

Probenahmen im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie im Zuge von Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben liefern objektive Entscheidungshilfen für die Beurteilung des Fleisches.

2 Geltungsbereich

Der vorliegende DE gilt für alle Probenahmen im Zusammenhang mit der

- a) Mikrobiologischen Fleischuntersuchung,
- b) Untersuchung auf Wässrigkeit des Fleisches,
- c) Bestimmung des pH-Wertes,
- d) Koch- und Bratprobe,
- e) Untersuchung auf Fäulnis und stickige Reifung,
- f) Untersuchung auf Gallenfarbstoffe,
- g) Mikroskopische bzw. histologische Untersuchung,

im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie im Zuge von Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben in Österreich. Er gilt auch für den Versand der oben genannten Proben.

Dieser DE behandelt nicht die Probenahme für die Trichinenuntersuchung. Diese ist nach den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 2075/2005 durchzuführen.

Probenahmen betreffend TSE werden in der Kundmachung zur Überwachung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) in der jeweils geltenden Fassung behandelt und sind nicht Gegenstand dieses DE.

Probenahmen hinsichtlich Planproben im Rahmen der Rückstandskontrolle werden im alljährlichen Rückstandsuntersuchungs-Durchführungserlass behandelt und sind nicht Gegenstand dieses DE.

Bei den in diesem DE verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

3 Begriffe und Abkürzungen

aFA	amtliche(r) Fachassistent(en)
aTA	amtlicher Tierarzt/amtliche Tierärzte
DE	Durchführungserlass
EG	Europäische Gemeinschaft
FIUVO	Fleischuntersuchungsverordnung 2006
GHP	gute Hygienepraxis
HACCP	Hazard Analysis (and) Critical Control Point
iVm	in Verbindung mit
LH	Landeshauptmann(es)
LMSVG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
TSE	transmissible spongiforme Encephalopathie(n)
VO	Verordnung
Z	Ziffer

4 Änderungen, Versionen

Ersetzt Erlass GZ: 39.110/21-III/A/3/94 (Teil III)

5 Beschreibung

5.1 Organe

5.1.1 Amtliche Tierärzte im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 lit. f der Verordnung (EG) Nr. 854/2004

Vom jeweiligen Landeshauptmann gemäß § 24 Abs. 3 LMSVG bestellte oder gemäß Abs. 4 beauftragte Tierärzte

5.1.2 Amtliche Fachassistenten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 lit. h Verordnung (EG) Nr. 854/2004

Vom jeweiligen Landeshauptmann gemäß § 24 Abs. 5 LMSVG bestellte oder beauftragte Personen

5.2 Verantwortlichkeiten, Ansprechpartner

5.2.1 Allgemeine Verantwortung des Lebensmittelunternehmers

Die Verantwortlichkeiten und verantwortlichen Personen sind vom Lebensmittelunternehmer gemäß § 5 Abs. 2 Eintragungs- und Zulassungsverordnung im Zuge der Zulassung an den LH zu melden, ebenso ist gemäß § 7 leg. cit. jede Änderung in den Verantwortlichkeiten unverzüglich dem LH zu melden.

Gemäß § 6 Abs. 2 FIUVO hat der Verfügungsberechtigte bei den Probenahmen unentgeltlich die nötige Hilfe zu leisten oder auf seine Kosten zu veranlassen.

5.3 Auftragserteilung/Veranlassung

Die Entscheidung betreffend weiterführende Untersuchungen gem. §§ 9 u. 10 FIUVO und damit auch hinsichtlich Probenahme im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie im Zuge von Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben obliegt dem (im Zweifel hauptverantwortlich) zuständigen amtlichen Tierarzt.

5.4 Planung, Vorbereitung

1. Information des Lebensmittelunternehmers (Verfügungsberechtigten) über die beabsichtigte Probenahme und gegebenenfalls Kenntnissnahme von dessen Verzicht auf Verwendung des Fleisches als Lebensmittel (entfällt bei reiner Temperatur- und pH-Wert Messung).

2. Prüfung, ob im speziellen Fall die Notwendigkeit einer Probenahme für die Beurteilung der Genusstauglichkeit gegeben ist:

- a) Hat der Lebensmittelunternehmer (Verfügungsberechtigte) auf die Verwendung als Lebensmittel verzichtet?
- b) Wenn ja, ist eine Probenahme für einen anderen beabsichtigten Verwendungszweck dennoch nötig (TSE-Probe; Abklärung des Verdachts einer missbräuchlichen Verwendung von Tierarzneimitteln)?

3. Festlegung des beabsichtigten Untersuchungszwecks

z.B. bei Vorliegen von veränderten Tierkörperteilen bei Verdacht auf eine übertragbare Seuche

- Treffen von Vorkehrungen, um eine Übertragung von Infektionserregern (Tierseuchen- oder Zoonosenerregern) zu verhindern (dichte Einmalhandschuhe, Entnahmebesteck unmittelbar nach der Probenentnahme säubern und desinfizieren, Materialreste und Abwasser seuchensicher entsorgen, keinesfalls nochmals verwenden, Hände waschen und gründlich desinfizieren, dichte Versandverpackung mit Warnhinweis u.Ä.).

- Im Falle der Beurteilung einer sichtlich inhomogenen Sendung/ Charge ist eine repräsentative Stichprobe (= Zufallsstichprobe) zu nehmen.

Hinsichtlich Festlegung der zu entnehmenden Teile siehe 5.6.

4. Vorbereitung der notwendigen Utensilien (siehe Punkt 5.5)

5.5 Geräte und Hilfsmittel

5.5.0 In jedem Fall:

- Saubere Schutzkleidung (Arbeitsmantel, Arbeitshose, Überschuhe, Kopfbedeckung) Wasserfester Filzstift zum Beschriften der Proben

5.5.1 Mikrobiologische Fleischuntersuchung:

- Probengefäß

- Mindestens 7 frische Kunststoffsäckchen
- Sterilisiertes Messer (ev. Mehrere)

5.5.2 Untersuchung auf Wässrigkeit des Fleisches:

- Sauberes Messer oder saubere Schere
- Evtl. Pinzette
- Frische Kunststoffsäckchen für jede Einzelprobe

5.5.3 Bestimmung des pH-Wertes:

- Sauberes Messer
- Frische Kunststoffsäckchen für jede Einzelprobe

5.5.4 Kochprobe:

- Sauberes Messer
- Frische Kunststoffsäckchen für jede Einzelprobe

5.5.5 Bratprobe:

- Sauberes Messer
- Frische Kunststoffsäckchen für jede Einzelprobe

5.5.6 Untersuchung auf Fäulnis und stickige Reifung:

- Sauberes Messer oder saubere Schere
- Frische Kunststoffsäckchen für jede Einzelprobe

5.5.7 Untersuchung auf Gallenfarbstoffe:

- Sauberes Messer
- Frische Kunststoffsäckchen

5.6.8 Untersuchung auf Rückstände (im Verdachtsfall):

- Siehe aktuellen Rückstandsuntersuchungs-Durchführungserlass

5.5.9 Mikroskopische bzw. histologische Untersuchung:

- Sauberes Messer oder saubere Schere
- Evtl. chirurgische Pinzette
- Verpackungsmaterial (je nach Probe und Untersuchungsart z.B. Kunststoffsäckchen, Schraubverschlussgefäß)

5.6 Durchführung

5.6.0 Grundsätzliches

Die Probenahme beginnt in jedem Fall wie folgt:

- Anlegen der Schutzkleidung (wenn notwendig zusätzliche Schutzkleidung bei speziellen Probenahmen)
- Sorgfältige Händereinigung vor der Probenahme bzw. Anlegen frischer Einweghandschuhe aus Kunststoff bzw. sonstiger Spezialausrüstung

Die eigentliche Probenahme gestaltet sich je nach Probenart bzw. Untersuchungszweck wie folgt:

5.6.1 Mikrobiologische Fleischuntersuchung:

Die mikrobiologische Fleischuntersuchung zielt auf die Beurteilung eines einzelnen Tierkörpers samt Nebenprodukten der Schlachtung ab. Sie ist nicht auf die Beurteilung einer aus mehreren Einheiten bestehenden Charge/Sendung ausgelegt.

Von Rindern, Einhufern, Schweinen, Schafen und Ziegen (jeweils inkl. Jungtiere) werden mit einem sterilisierten, scharfen Messer folgende Proben entnommen und jeweils einzeln in ein Kunststoffsäckchen gegeben, wobei darauf zu achten ist, dass die Schnittflächen möglichst klein gehalten werden und die Fascien bzw. Organkapseln ansonsten möglichst unversehrt bleiben:

1. Muskel

Je ein mindestens 10 cm langes, von Fascien umgebenes Muskelstück aus einem Vorderviertel (Musculus extensor carpi radialis) und dem Hinterviertel der anderen Körperseite (Musculus tibialis cranialis).

Der jeweilige Muskel wird an seiner dicksten Stelle mit einem Schnitt durchtrennt, unter Schonung der Fascie in distaler Richtung vorsichtig vom Knochen abgelöst und am Sehnenansatz vom Knochen abgeschnitten.

Ersatzweise kommen für die oben angeführten Muskeln andere bauchige Muskeln in Betracht.

2. Lymphknoten

Aus den beiden anderen Vierteln („über Kreuz“) je ein Fleischlymphknoten (vom Vorderviertel: Bug- oder Achsellymphknoten; vom Hinterviertel: Kniekehlymphknoten oder großer Darmbeinlymphknoten) mit dem umgebenden Binde- und Fettgewebe.

Die Lymphknoten dürfen nicht angeschnitten werden. Unbeabsichtigt angeschnittene Lymphknoten (vor allem zentral angeschnittene) sind durch einen der wahlweise angeführten Lymphknoten zu ersetzen. Das umgebende Binde- und Fettgewebe sollte reichlich bemessen und erst unmittelbar vor der Untersuchung im Labor entfernt werden.

3. Milz

Bei großen Tieren ein etwa männerhandgroßes Endstück.

4. Niere.

Eine ganze Niere, wobei das Nierengewebe nicht angeschnitten werden darf, um die Niere mit unverletztem Nierenbecken (zwecks Restharn) zu erhalten. Der Harnleiterstumpf ist zu verschließen.

5. Leber

Spigel'scher Lappen (Lobus caudatus) samt Leberpforte mit nicht angeschnittenem Leberlymphknoten.

6. Veränderte Teile.

Jeweils ausreichend große Stücke gewinnen. Veränderte Darmabschnitte an beiden Enden abbinden und mit den zugehörigen Gekröselymphknoten verpacken.

7. Ganze Tierkörper

Bei Hühnern und Kaninchen sind jeweils ganze Tiere samt getrennt verpackten Innereien als Proben einzusenden.

Bei Verdacht auf Vorhandensein von Tierseuchen- oder Zoonosenerregern ist entsprechend der spezifischen Vorgaben zur jeweiligen Tierseuche oder Zoonose vorzugehen.

5.6.2 Untersuchung auf Wässrigkeit des Fleisches:

Zur Vornahme der Wässrigkeitsuntersuchung wird ein etwa 10 dag schweres Stück vom verdächtigen Muskel bzw. von den verdächtigen Muskeln entnommen. Die Proben können sowohl vom schlachtfrischen als auch vom erkalteten Fleisch abgenommen werden.

Dem tierärztlichen Begleitbericht müssen unbedingt Datum und Uhrzeit der Schlachtung sowie Datum und Uhrzeit der Probennahme hinzugefügt werden.

5.6.3 Bestimmung des pH-Wertes:

Falls eine pH-Messung mit pH-Meter nach gerätespezifischer Meßvorschrift nicht direkt on-line vorgenommen wird, ist für die Bestimmung des pH-Wertes mit einem sauberen Messer ein möglichst kompaktes, etwa 30 dag schweres Fleischstück (Muskulatur oder Nebenprodukt) von der fraglichen Stelle zu entnehmen.

Dem tierärztlichen Begleitbericht müssen unbedingt Datum und Uhrzeit der Schlachtung hinzugefügt werden.

5.6.4 Kochprobe:

Zur Vornahme der Kochprobe wird ein etwa handtellergroßes Stück Muskelfleisch vom erkalteten, mindestens 24 Stunden abgehangenen Fleisch entnommen. Die Entnahmestelle sollte eine verlässliche Aussage erlauben und ist daher je nach Untersuchungszweck zu wählen.

Beispiel: Bei Vorhandensein eines mit jauchigem Inhalt gefüllten Einzelabszesses in der Muskulatur sollten zumindest zwei Kochproben durchgeführt werden: eine an einem Fleischstück in der unmittelbaren Umgebung des Abszesses, eine zweite an einer davon weit entfernten Körperstelle. Eine Probe allein wäre nur in bestimmten Fällen aussagekräftig (z.B. wenn die abszessnahe Probe keine bzw. die entfernte Probe eine Geruchsabweichung zeigt).

5.6.5 Bratprobe:

Zur Vornahme der Bratprobe wird ein etwa handtellergroßes Stück Fett oder Speck vom erkalteten, mindestens 24 Stunden abgehangenen Tierkörper entnommen. Zur Prüfung auf Geschlechtsgeruch kann zusätzlich auch ein Stück der Glandula parotis beprobt werden.

5.6.6 Untersuchung auf Fäulnis und stickige Reifung:

Für eine Untersuchung auf Fäulnis und/oder stickige Reifung ist ein möglichst kompaktes, etwa 30 dag schweres Fleischstück (Muskulatur oder Nebenprodukt) mit einem sauberen Messer von der fraglichen Stelle zu entnehmen.

Die Probe ist möglichst umgehend im Labor aufzuarbeiten. Sollte ein kurzer Transport unumgänglich sein, so ist die Probe unmittelbar nach ihrer Entnahme in ein Kunststoffsäckchen einzuschlagen und durchzukühlen.

5.6.7 Untersuchung auf Gallenfarbstoffe:

Zum Nachweis oder Ausschluss einer ikterischen Gelbfärbung wird ein mindestens 30 dag schweres Stück Fett oder Speck vom erkalteten, mindestens 24 Stunden abgehängenen Tierkörper (bei Ikterus wird die Gelbfärbung nicht schwächer) entnommen. Es ist darauf zu achten, dass im entnommenen Material keine sichtbaren Blutgefäße und keine sichtbaren Blutreste vorhanden sind.

5.6.8 Untersuchung auf Rückstände (im Verdachtsfall):

Siehe aktuellen Rückstandsuntersuchungs-Durchführungserlass

5.6.9 Mikroskopische bzw. histologische Untersuchung:

Für die mikroskopische bzw. histologische Untersuchung ist die zu untersuchende Stelle bzw. eine Stelle mit typischen Veränderungen (einschließlich unverändertes Gewebe/Material) mit einem sauberen Messer oder einer sauberen Schere zu entnehmen.

Die Probe ist durchzukühlen. In bestimmten Fällen kann nach vorheriger Rücksprache mit dem jeweiligen Labor auch ein Tiefkühlen der Probe angezeigt sein (z.B. falls die Probe nicht rasch zur Versendung gelangt).

Eine mikroskopische Untersuchung ist möglichst sofort nach der Probennahme durchzuführen. Die jeweils betroffenen Bereiche sind unbedingt zu schonen. Eine solche Probe ist daher für einen allfälligen, kurzen Transport bei der Verpackung so zu fixieren, dass die veränderten Stellen nicht berührt werden.

5.7 Verpackung, Versiegelung Versand von Proben, Probenbegleitschreiben

- 5.7.1 Die Proben sind – sofern sie nicht umgehend aufgearbeitet werden- unmittelbar nach ihrer Entnahme einzeln in frische Kunststoffsäckchen einzuschlagen und möglichst schnell durchzukühlen (unter +4 °C, aber nicht einfrieren!).

Proben, die mikroskopisch bzw. histologisch untersucht werden sollen (z.B. Schnitte zur Diagnose pathologischer Veränderungen), sind unmittelbar nach ihrer Entnahme einzeln

in Kunststoffsäckchen einzuschlagen oder in dicht schließende Schraubverschlussgefäße, erforderlichenfalls mit Fixierflüssigkeit zu legen.

Auf eine verwechslungssichere Kennzeichnung der Proben ist zu achten.

5.7.2 Ausfüllen des von der Untersuchungsanstalt zur Verfügung gestellten tierärztlichen Begleitberichts, der zumindest folgende Daten enthalten sollte (z.B. Staatsdruckerei Lager-Nr. 725):

1. Name, Adresse und Telefonnummer des einsendenden Tierarztes,
 2. Name und Adresse des Verfügungsberechtigten,
 3. Angaben zum Betrieb, in dem die Probe entnommen wurde,
 4. Angaben zum Tier (Art, Rasse, Geschlecht, Alter, Kennzeichen),
 5. Beschreibung der Proben,
 6. Vorbericht und Schlachtbefund,
 7. Grund für die Einleitung der zusätzlichen Untersuchung
- Die (zwecks Ausschluss gegenseitiger Kontamination) einzeln verpackten Teilproben sind nach erfolgter Durchkühlung gekennzeichnet in einen geeigneten Behälter zu verpacken. Dieser Transportbehälter sollte flüssigkeitsundurchlässig und kälte-/wärmeisoliert sein sowie aufsaugendes Füllmaterial enthalten.

Ein Verdacht auf eine bestimmte Infektionskrankheit ist unbedingt anzugeben. Bei einem Verdacht auf eine auch für den Menschen ansteckende Krankheit ist dies außer im Begleitbericht auch auf/in dem Transportbehälter so deutlich zu deklarieren, dass dieser Umstand bereits beim Öffnen des Behältnisses erkennbar ist.

5.7.3 Die Transportbehältnisse müssen mit einem **amtlichen Siegel** verschlossen werden, das beim Öffnen zerstört wird. Wenn der Probensack versiegelt ist, muss der Transportcontainer nicht verpflichtend versiegelt

5.7.4 Der Probentransport ins Labor hat gekühlt mittels gut verpackter Eiswürfel oder Kühlpatronen zu erfolgen. Am besten sollte die Probe auf schnellstem Wege per PKW, evtl. auch via Express-Mail-Service überbracht werden.

- 5.7.5 Postversand von Proben – neue Bestimmungen
Seit 1. Jänner 2007 gibt es neue ADR Bestimmungen – ADR 2007.
ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

Zusammenfassung:

FREISTELLUNGEN: siehe 2.2.62.1.5.6 (Seite 2.2-86)

Proben gelten als „Patientenproben“ und unterliegen einer Freistellung!

An der Außenverpackung muss die Probe wie folgt gekennzeichnet sein:

„FREIGESTELLTE VETERINÄRMEDIZINISCHE PROBE“

- Schriftgröße: mindestens 6 mm!
- Großbuchstaben
- Es muss gut leserlich sein

Das Begleitblatt ist nicht mehr erforderlich!

Verpackung: muss dreischalig sein! Wenn die Außenverpackung nicht „STARR“ ist (z.B. Karton), dann muss die 2. Schale (oder 3. Schale) „STARR“ sein!

6 Dokumentation

Die Probenahme ist unter Angabe der Warenidentität (Kurzbeschreibung, Ohrmarke, Schlagstempel, Tätowierung, Schlachtnummer, Charge, o.Ä.) mit Datum und Uhrzeit der Probenahme sowie unter Angabe der Untersuchungsart und des Untersuchungslabors festzuhalten. Nähere Angaben zum Versand (Probennummer, Probentransport, Datum und Uhrzeit des Ausgangs, Temperaturmessung) sind ebenfalls zu vermerken.

Hinsichtlich Aufzeichnung der Ergebnisse ist gem. Erlass GZ: BMGF-74310/0045-IV/4/2006 vorzugehen. Die erhobenen Befunde sind gemäß § 8 FIUVVO zu melden.